

Handreichung zur RSPO zu den Themen Anrechnung, Anmeldung / Bindender Prüfungstermin und Gesamtnotenberechnung

Aufgrund von Nachfragen aus einzelnen Prüfungsbüros werden Erläuterungen zur Anwendung der RSPO hinsichtlich der folgenden Themen gegeben:

- Anrechnung von Leistungen (§ 7 Abs. 1 RSPO),
- Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen / Bindender Prüfungstermin (§ 8 Abs. 1 RSPO) und
- Gesamtnotenberechnung (§ 18 Abs. 3 RSPO).

1. Anrechnung von Leistungen (§ 7 Abs. 1 RSPO)

§ 7 Abs. 1 RSPO regelt in Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 S. 3 BerIHG:

„In Studiengängen einer Hochschule oder einer rechtlich gleichgestellten Einrichtung erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.“

Die Anrechnung von „in Studiengängen einer Hochschule oder einer rechtlich gleichgestellten Einrichtung“ erbrachten Leistungen darf also nur bei **wesentlichen** Unterschieden verweigert werden. Die Wesentlichkeit von Unterschieden ist nach diesem Wortlaut und der Auffassung des Akkreditierungsrats¹ von dem zuständigen Prüfungsausschuss² festzustellen und nachzuweisen, d.h. es besteht eine Pflicht, die Nichtanerkennung nachvollziehbar zu begründen. Maßgeblich ist dabei das Qualifikationsziel des Moduls, der Module oder des Studienbereichs. Kann der Nachweis über wesentliche Unterschiede von dem zuständigen Prüfungsausschuss nicht erbracht werden, so sind die Leistungen anzuerkennen.

Nicht differenziert bewertete Leistungen anderer Hochschulen (mit „bestanden“ bewertet) werden gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 RSPO mit dem Vermerk „bestanden“³ angerechnet.

2. Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen / Bindender Prüfungstermin (§ 8 Abs. 1 RSPO)

Die Anmeldung zu einem Modul bedeutet gleichzeitig auch die Anmeldung für die Modulprüfung, wenn das Modul - wie zumeist - eine Modulprüfung vorsieht.

§ 8 Abs. 1 RSPO regelt jedoch (anders als noch § 13 Abs. 4 SfAP), dass die Anmeldung zu Modulen und zu Lehrveranstaltungen alleine nicht zu einem **bindenden** Prüfungstermin führt.

Der Prüfungsausschuss kann (muss aber nicht) festlegen, dass ein Prüfungstermin bindend ist. Diese Festlegung kann grundsätzlich auch schon vor der Anmeldung zu Modulen und zu Lehrveranstaltungen getroffen werden.

Wenn der Prüfungsausschuss nicht einen Prüfungstermin als bindend festlegt oder zu dieser Frage keine Entscheidung trifft oder diese gar nicht erst behandelt, hat dies zur Folge, dass das Nichterscheinen der Studierenden zu einem (nicht bindenden) Prüfungstermin sanktionslos bleibt, also insbesondere nicht zum fiktiven Nichtbestehen gemäß § 19 Abs. 1 RSPO führt.

¹ Im Schreiben des Akkreditierungsrats vom 3. Juli 2012 wird mithin von einer „Beweislastumkehr“ gesprochen. Der Fokus liege nicht mehr auf „Gleichwertigkeit“, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden. Dies eröffne mehr Spielraum in der Anrechnung als bisher. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und damit vorhandenen Kompetenzen sei im Sinne der Lissabon-Konvention der Regelfall.

² Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die Anrechnung von Leistungen ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 2 RSPO.

³ Und nicht etwa mit der Note 4,0 angerechnet werden.

Wenn der Prüfungsausschuss einen Prüfungstermin als bindend festlegt, muss er eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Studentin oder der Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann⁴. Diese Frist soll frühestens zwei Wochen vor dem bindenden Prüfungstermin enden. Anstelle von zwei Wochen vor dem bindenden Prüfungstermin kann der Prüfungsausschuss also auch ein Fristende, wie z.B. drei Tage vor dem bindenden Prüfungstermin, festlegen. Eine Frist von mehr als zwei Wochen vor dem bindenden Prüfungstermin soll jedoch nicht festgelegt werden. Nach Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist bedarf es für einen Rücktritt von dem bindenden Prüfungstermin eines triftigen Grundes im Sinne von § 19 Abs. 1 RSPO.

Die Entscheidung, welche Prüfungstermine bindend sind, und die Festlegung der Frist, innerhalb derer die Studentin oder der Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann, trifft der Prüfungsausschuss selbst oder nach Übertragung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 RSPO die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Entscheidung kann sich auf alle oder einzelne Prüfungsleistungen in einem oder in mehreren Studiengängen oder Modulen beziehen und für ein oder mehrere Semester oder sogar unbefristet getroffen werden.

Beispielsweise könnte ein Prüfungsausschuss entscheiden, dass unbefristet alle Prüfungstermine in allen Studiengängen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, bindend sind und die Frist, innerhalb derer die Studentin oder der Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann, auf zwei Wochen festgelegt wird.

Die Übertragung der Entscheidung, dass einzelne Prüfungstermine bindend sind, könnte zur Entlastung des Prüfungsausschusses - insbesondere bei mündlichen Prüfungsleistungen - auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

Ferner ist denkbar, dass für eine Studentin oder einen Studenten, die oder der mehrfach zu einem nichtbindenden Prüfungstermin (z.B. einer mündlichen Prüfung) nicht erschienen ist oder wenige Minuten vor dem Prüfungstermin abgesagt hat, der nächste Prüfungstermin (ggf. auf Antrag der oder des Prüfungsberechtigten) vom Prüfungsausschuss oder ggf. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als bindender Prüfungstermin individuell festgelegt wird.

Zusammenfassend führt die Festlegung eines bindenden Prüfungstermin dazu, dass eine Studentin oder ein Student bis zu einer bestimmten Frist vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten (bzw. sich abmelden) kann, andernfalls ist der Rücktritt nur noch mit triftigem Grund möglich. Bei einem nichtbindenden Prüfungstermin bleibt ein fehlender Rücktritt (bzw. Abmeldung) vor dem Prüfungstermin ohne Sanktionen. Nach Prüfungsbeginn ist – unabhängig, ob es sich um einen bindenden oder nicht bindenden Prüfungstermin handelt - der Rücktritt nur noch mit triftigem Grund möglich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Prüfungstermin ein bindender oder nicht bindender Prüfungstermin ist, keinen Einfluß auf die Abgabefrist oder die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung hat.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 8 Abs. 1 RSPO nach dem Rücktritt über das weitere Verfahren entscheiden und in diesem Zusammenhang entscheiden, dass die Studentin oder der Student vor Erbringung der Prüfungsleistung eine Lehrveranstaltung ganz oder teilweise wiederholen muss. Wenn der Prüfungsausschuss hierzu keine Entscheidung trifft, ist der oder die Studierende automatisch zur nächstmöglichen Modulprüfung angemeldet. Andernfalls muss zunächst der Beschluss des Prüfungsausschusses umgesetzt und die ggf. darin beschlossenen Auflagen erfüllt werden, bevor der oder die Studierende wieder zur nächstmöglichen Modulprüfung angemeldet wird.

Übersicht:

	Prüfungstermin	
	bindend	nicht bindend
<i>Festlegung, dass ein Prüfungstermin bindend ist</i>	durch den Prüfungsausschuss oder – nach entsprechender Übertragung – durch die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses	Diese Festlegung ist hier nicht erforderlich bzw. entfällt.
<i>Anmeldung zum erstmöglichen Versuch</i>	durch Modulanmeldung	durch Modulanmeldung
<i>Anmeldung zu weiteren Versuchen:</i> <i>a) nach fristgebundenem Rücktritt (ohne Angabe von Gründen) vor der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 RSPO</i> <i>b) nach Rücktritt mit triftigem Grund (z.B. Krankheitsfall) gemäß § 19 Abs. 1 RSPO</i> <i>oder</i> <i>c) nach Nichtbestehen der Prüfung oder Nichterscheinen zur Prüfung</i>	zu a): (1) Wenn der Prüfungsausschuss einen Beschluss über das weitere Vorgehen trifft: erst nach Erfüllung der Auflagen werden die Studierenden wieder für die nächste Prüfung automatisch angemeldet oder (2) wenn kein Beschluss vom Prüfungsausschuss getroffen wird: automatisch zu b): automatisch zu c): automatisch	zu a): Diesen Fall gibt es hier nicht, da es bei nicht bindenden Prüfungsterminen keinen fristgebundenen Rücktritt vor dem Prüfungstermin im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 4 RSPO gibt zu b): automatisch zu c): automatisch

3. Gesamtnotenberechnung (§ 18 Abs. 3 RSPO⁵)

Die RSPO sieht gemäß § 18 Abs. 3 S. 8 RSPO eine Kürzung nicht nur bei der Ausweisung (so in § 13 Abs. 8 S. 3 SfAP), sondern auch bei der Ermittlung der Gesamtnote oder einer anderen zusammengefassten Note vor. Diese Rundung⁶ wird wie folgt vorgenommen: Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine zusammengefasste Note für mehrere Prüfungsleistungen im Sinne von § 18 Abs. 3 S. 6 RSPO ist z.B. die zusammengefasste Note für ein Kernfach, ein Modulangebot oder einen Vertiefungsbereich. Auch die Note für eine Abschlussarbeit fällt hierunter, da diese oftmals aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil besteht. Für ein einheitliches Vorgehen werden die Noten für Abschlussarbeiten generell als zusammengefasste Note verstanden. Mithin wird auch die Note für die Abschlussarbeit, die nur aus einer schriftlichen Arbeit besteht, als zusammengefasste Note behandelt.

Die auf dem Zeugnis gemäß Prüfungsordnung auszuweisenden zusammengefassten Noten werden gemäß § 18 Abs. 3 S. 8 RSPO wie oben beschrieben gerundet. Diese gerundeten Noten bilden die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.

Dies führt je nach Ausgestaltung des Studiengangs dazu, dass vor der Rundung der Gesamtnote auf einer⁷ oder zwei⁸ Ebenen gerundet wird. Insgesamt wird also zwei oder drei Mal gerundet bis die Gesamtnote ermittelt ist.

⁵ § 18 Abs. 3 RSPO lautet wie folgt: „(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. ²Die Modulnoten gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, in die Gesamtnote oder eine andere zusammengefasste Note ein. ³Die Note für eine modulübergreifende Prüfungsleistung geht entsprechend der Summe aller den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote oder eine andere zusammengefasste Note ein. ⁴Die jeweilige Prüfungsordnung kann eine von Satz 2 und 3 abweichende Gewichtung für eine Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularisierten Studiengang oder für einzelne Module vorsehen. ⁵Der Gewichtungsfaktor für eine Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularisierten Studiengang muss zwischen 1,0 und 2,0, derjenige für einzelne Module muss zwischen 0,5 und 1,5 liegen. ⁶Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 1 und 2 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁷Soweit gemäß Satz 4 in der jeweiligen Prüfungsordnung für eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen eine gesonderte Gewichtung geregelt ist, wird eine zusammengefasste Note wie folgt berechnet: Die gesondert gewichtete Note oder die gesondert gewichteten Noten werden jeweils mit der Anzahl der Leistungspunkte und dem Gewichtungsfaktor multipliziert, zu den nicht gesondert gewichteten Noten, die jeweils nur mit der Anzahl der Leistungspunkte multipliziert werden, addiert und anschließend durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte der nicht gesondert gewichteten Noten zuzüglich der einbezogenen Leistungspunkte für die gesondert gewichtete Note oder gesondert gewichteten Noten, die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert werden, dividiert. ⁸Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote oder einer anderen zusammengefassten Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

⁶ Diese Rundungsform wird als „Abschneiden“ bezeichnet.

⁷ Beispiele für Rundungen auf einer Ebene: a) zusammengefasste Note für ein 60/30-LP-Modulangebot; b) zusammengefasste Note für einen affinen Bereich.

⁸ Beispiele für Rundungen auf zwei Ebenen: a) zusammengefasste Noten für mehrere Vertiefungsbereiche innerhalb der zusammengefassten Note für das Kernfach; b) die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit innerhalb der zusammengefassten Note für das Kernfach.